



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION
UMWELT
Direktion B – Schutz der natürlichen Umwelt
ENV.B2 - Natur und biologische Vielfalt

Brüssel, den **13 JUL. 2006**
B.2/NH/AK/D (2006) 14301

Bürgerinitiative "JA zum Aartal –
NEIN zur Nordwest-Tangente"
D.-Bonhoeffer-Str. 3a

D-65232 Taunusstein

Bau einer Straße mit Brücke durch das Aartal in Hessen

Ihr Schreiben vom 23. Juni 2006, Ihre Mail vom 25. Juni 2006

Sehr geehrter Herr Wilhelmi,

Vielen Dank für Ihr oben genanntes Schreiben sowie die gleichlautende Mail. Sie berichten über die Planung einer Straße mit Brücke, die nach Ihrer Ansicht das FFH-Gebiet DE 5814-305 negativ beeinträchtigen könnte.

Ich kann bestätigen, dass das Gebiet DE 5814-305 "Aartal zwischen Hahn und Bleidenstadt" der Kommission als Natura 2000 Gebiet vorgeschlagen worden ist. Das Gebiet wurde noch nicht in die kontinentale Gemeinschaftsliste aufgenommen. Das Gebiet wurde uns für die auch von Ihnen genannten Lebensraumtypen 6430 und 6510, jedoch nicht für den prioritären Lebensraumtyp *91E0 gemeldet. Ich möchte Sie darüber informieren, dass für den Lebensraumtyp *91E0 bereits im Bilateralen Gespräch im Januar 2004 für das Land Hessen keine Defizite vermerkt wurden. D.h. wir sehen diesbezüglich derzeit keinen weiteren Meldebedarf.

Für Gebiete, die noch nicht in die kontinentale Gemeinschaftsliste aufgenommen wurden, gilt nach dem am 13. Januar 2005 ergangenen, so genannten "Dragaggi" Urteil des Europäischen Gerichtshofes¹ die Verpflichtung für Mitgliedstaaten:

„ ..., Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die im Hinblick auf das mit der Richtlinie verfolgte Erhaltungsziel geeignet sind, die erhebliche ökologische Bedeutung, die diesen Gebieten auf nationaler Eben zukommt, zu wahren. “

Nach dieser allgemeinen Erläuterung zu dem rechtlichen Schutzregime dem das Gebiet derzeit unterliegt, möchte ich Ihnen versichern, dass uns mögliche Verletzungen des

¹ Rechtssache C-117/03 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 234 EG

Gemeinschaftsrechts sehr beunruhigen, und dass wir uns aktiv engagieren, allen Beschwerden nachzugehen. Da jedoch für die Umsetzung des europäischen Rechts grundsätzlich die Mitgliedstaaten zuständig sind, möchte ich Sie bitten, sich in diesem Fall zunächst an die national zuständigen Naturschutzbehörden zu wenden und gegebenenfalls zunächst die nationalen Rechtsmittel einzulegen.

Derzeit kann ich in den von Ihnen übermittelten Informationen keine Hinweise erkennen, dass hinsichtlich des geplanten Vorhabens eine Verletzung von europäischem Recht stattgefunden hat oder zu befürchten ist. Ich kann Ihnen jedoch versichern, dass wenn eine Verletzung europäischen Rechts vorliegen sollte, die Kommission nicht zögern wird, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Murphy', written over a horizontal line.

Patrick MURPHY
Referatsleiter